

Zum Thema: Aviäre Influenza / Geflügelpest / Vogelgrippe

Was für eine Erkrankung ist die Geflügelpest?

Bei der Geflügelpest, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die durch Influenza A-Viren ausgelöst wird. Bei den Aviären Influenzaviren kann grundsätzlich zwischen zwei Gruppen unterschieden werden, den so genannten niedrig pathogenen (pathogen bedeutet eine Krankheit verursachend) und den hoch pathogenen Influenzaviren. Bei der niedrigpathogenen Aviären Influenza (NPAI oder LPAI) stellen wild lebende Wasservögel das wesentliche Reservoir dar. In diesem Wirtspool kommen Influenzaviren in der Regel ohne größere klinische Auswirkungen auf ihre Wirte vor. Bei entsprechenden Kontakten sind jedoch auch Übergänge auf Hausgeflügel möglich. Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) oder Klassische Geflügelpest kann bei Nutzgeflügel, insbesondere in Hühner- und Putenbeständen, zu hohen Tierverlusten führen und ist daher weltweit von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Krankheitsbild der Geflügelpest

Grundsätzlich können alle Vogelarten an der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) oder klassischen Geflügelpest erkranken; Hühner und Puten sind besonders empfänglich. Andere Vogelgruppen wie Wasservögel können das Virus in sich tragen, erkranken aber nicht immer. Allerdings können auch sie andere Vögel anstecken.

Das Krankheitsbild kann bei den Wildvogel- und Hausgeflügelarten erheblich variieren. Erkrankte Hühner oder Puten sitzen aufgeplustert und apathisch am Boden, sie fressen und trinken nichts, haben angeschwollene Köpfe und bläulich verfärbte Kämme. Die Tiere haben Durchfall, atmen schwer und können sich nicht mehr richtig bewegen. Sie können innerhalb von Stunden sterben. Ist ein Bestand infiziert, können nahezu 100 Prozent der Tiere sterben.

Jedoch hat nicht jeder tote Vogel die Vogelgrippe. Tote Vögel findet man immer wieder einmal. Im Herbst sterben beispielsweise viele Vögel an Entkräftung; - sie haben nicht genug Energie für den Vogelzug getankt. Vögel sterben auch an Altersschwäche. Liegen jedoch viele tote Vögel an einem Ort, sollte das Veterinäramt informiert werden. Denn mehrere Vögel auf freier Fläche deuten auf Krankheiten hin, wobei dies nicht zwangsläufig das Vogelgrippe-Virus sein muss. Generell sollten tote Vögel nicht angefasst werden.

Aktuelle Lage zur Geflügelpest

Seit der ersten Feststellung einer Infektion von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza mit dem Virus vom Subtyp H5N8 (Geflügelpest) durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) am 9. November 2016 wurden bundesweit mehrere hundert weitere Fälle in der Wildvogelpopulation verzeichnet. Ebenso betroffen ist eine Vielzahl anderer EU-Mitgliedstaaten.

Auf Grund des hohen Infektionsdrucks in der Wildvogelpopulation konnte auch ein Übergreifen der Seuche in Hausgeflügelbestände nicht verhindert werden. Das FLI hat daher seine Risikoeinschätzung zum 22.12.2016 aktualisiert.

Die aktuellen Fallzahlen können im Tierseuchen-Informationssystem des Bundesforschungsinstituts für Tiergesundheit abgerufen werden (Link s.u.).

Nach bisherigem Erkenntnisstand sind keine Infektionen des Menschen mit H5N8-Viren bekannt.

Eine Übertragung des Erregers (H5N8) über infizierte Lebensmittel ist laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) "theoretisch denkbar, aber unwahrscheinlich".

Gleichwohl sollten entsprechend den Empfehlungen des BfR grundsätzlich die Hygieneregeln im Umgang mit und bei der Zubereitung von rohem Geflügelfleisch und Geflügelfleischprodukten beachtet werden. So müssen Geflügelgerichte gründlich durchgegart werden, rohes Geflügelfleisch ist getrennt von den übrigen Lebensmitteln aufzubewahren und Küchengeräte sind zu reinigen.

Biosicherheitsmaßnahmen

Hierunter werden alle Vorsichtsmaßnahmen verstanden, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen. Sie können durch Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen dazu beitragen unsere Geflügelbestände zu schützen!

Die Übertragung von Influenza A Viren erfolgt in der Regel nicht über die Luft, sondern durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit verunreinigten (viruskontaminierten) Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk, Schutzkleidung sowie Fahrzeugen. Somit spielen auch Personen bei der Übertragung u. U. eine wichtige Rolle.

Zur Vermeidung eines Eintrags der Geflügelpest in Bestände ist die konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen besonders wichtig. Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, hat der Tierhalter daher sicherzustellen, dass

- in Freilandhaltungen die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden dürfen und nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren ist,
- Ställe oder sonstige Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind und
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- nach jeder Ein- und Ausstallung von Geflügel die hierbei genutzten Gerätschaften, und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss des Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

Mit Wirkung vom 21.11.2016 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen erlassen. Diese Verordnung regelt die Maßnahmen, die für Geflügelhalter bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel gelten.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 Prozent der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 Prozent ein, so hat der Tierhalter ebenfalls unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Aviären Influenza Virus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Veterinäramt.

Wildvogelmonitoring

Auf Grundlage eines Beschlusses der Europäischen Kommission führen die Mitgliedstaaten ein Wildvogelmonitoring durch. Im Rahmen des passiven Wildvogelmonitoring werden in Nordrhein-Westfalen verendete oder lebensschwache Vögel (insbesondere Wasservögel und Greifvögel – sogenannte Risikospezies) sowie Kotproben durch die Veterinärämter eingesammelt und in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern untersucht. Zusätzlich wird ein aktives Wildvogelmonitoring an nicht erkrankten Wildvögeln (insbesondere Wildenten, Schwäne und Wildgänse) mit Unterstützung der Jagd ausübungsberechtigten und der Naturschutzverbände durchgeführt. Es werden Tupferproben aus Rachen und Kloake erlegter Vögel (meist Wildenten) genommen sowie Kotproben eingesammelt, die direkt einzelnen oder einer Gruppe von Wildvögeln zugeordnet werden können.

Verhalten im Verdachtsfall

Da Infektionen mit hochpathogenen Virusstämmen der Subtypen H5 und H7 anzeigepflichtig sind, ist das zuständige Veterinäramt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt bei Verdacht umgehend zu informieren. Auf die Internetseiten der Kreise bzw. der kreisfreien Städte wird verwiesen.

Weitere Informationen zur Klassischen Geflügelpest

Aktuelle Informationen zur Klassischen Geflügelpest und zum Seuchengeschehen in Europa finden Sie auch unter nachstehenden Links.

- [Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW](#)
- [Geflügelpest-Verordnung](#)
- [Informationen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#)
- [Informationen der Weltgesundheitsorganisation \(WHO\) - nur in Englisch, Französisch und Spanisch](#)
- [Informationen der Welternährungsorganisation \(FAO\) – nur in Englisch, Französisch und Spanisch](#)
- [Informationen der Welttiergesundheitsorganisation \(OIE\)- nur in Englisch, Französisch und Spanisch](#)
- [Informationen des Bundesinstituts für Risikobewertung \(BfR\)](#)
- [Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit](#)
- [Tierseuchen-Informationssystem des Bundesforschungsinstituts für Tiergesundheit](#)
- [Merkblatt zu Schutzmaßnahmen gegen Geflügelpest in Kleinhaltungen des Bundesforschungsinstituts für Tiergesundheit](#)
- [Informationen des Robert-Koch-Instituts](#)